

die Reisenden, die wegen Gebrauchs vorschriftswidriger Achsen im §. 4. jener Verordnung angedrohten Strafen nach sich ziehen.

§. 4. Die gegenwärtige Verordnung soll sofort durch die Gesetz-Sammlung und außerdem vor Ablauf der oben §. 2. gedachten Uebergangsperiode dreimal durch die Intelligenz- und Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht werden.

Gegeben Berlin, den 12ten Mai 1835.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Grh. v. Altenstein. Graf v. Lottum. Grh. v. Brenn. Mühler. Ancillon.
v. Wigleben. v. Kochow. Röther. Graf v. Alvensleben.

No. 1611.) Fernerweite Instruktion zur Vollziehung der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 1sten Januar 1831., die Anlage und den Gebrauch der Dampfmaschinen betreffend. D. d. den 21sten Mai 1835.

Die Ausführung der Vorschriften des §. 2. der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 1sten Januar 1831., die Anlage und den Gebrauch der Dampfmaschinen betreffend (S. 213. der Gesetz-Sammlung von 1831.), hat zu so verschiedenartigen Forderungen der Provinzialbehörden Veranlassung gegeben, daß in Verfolg der Instruktion vom 13ten Oktober 1831. Folgendes in Hinsicht des Umfanges der einzureichenden Zeichnungen festgesetzt wird.

In Hinsicht
auf den Ort.

1. Situations-Pläne.

- a) Für Dampfmaschinen auf Bergwerken reicht ein von einem Königl. Markscheider beglaubigter Extrakt aus dem Situations-Plan nach dem, den meisten Grubenrissen zum Grunde liegenden Maasstabe von $\frac{1}{1000}$ Theil der wahren Größe hin. Wo keine Gebäude in der Nähe der Dampfmaschinen etwa eine größere Ausdehnung nöthig machen, muß ein solcher Extrakt die auf der Oberfläche befindlichen Gegenstände in einem Umfange von 25 Ruthen der beabsichtigten Dampfmaschinen-Anlage dem Grubenbilde getreu nachweisen.
- b) Bei andern Dampfmaschinen-Anlagen oder Dampfkeffeln zu andern Zwecken umfaßt der Situations-Plan die zunächst an den Ort der Aufstellung anstößenden Grundstücke. Auch hier dient der $\frac{1}{1000}$ Theil-Maasstab als Regel, und nur in den seltenen Fällen, wo dieser zwischen winklichten und unregelmäßigen Gebäuden keine hinreichende Deutlichkeit gewähren sollte, ist der Situations-Plan nach dem $\frac{1}{500}$ Maasstab aufzutragen.

2. Nivellements-Pläne.

Nivellements-Pläne sind den Situations-Plänen bei Anmeldung der Konzeptionsgesuche nicht beizufügen, sondern nur dann auf besonderes Ersfordern des